Steuerverwaltung
des Kantons Bern

Postfach
3001 Bern
Telefon 031 633 60 01
Fax 031 633 67 57
www.be.ch/steuern, www.taxme.ch

Standortadresse:
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

Verein Solidarität Schweiz – Osteuropa
Frau Rosmarie Chlouda
Herr Andreas Thöni
Resti 449E
6086 Hasliberg Reuti

1-3-2-2 Verfügungen\20161117-53508-jcösb2k.docx

2. Dezember 2016

Verfügung

In der Gesuchssache

Verein Solidarität Schweiz – Osteuropa, Hasliberg Reuti

betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

I. Sachverhalt

Unter dem Namen „Solidarität Schweiz – Osteuropa" besteht eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) mit Sitz in Hasliberg Reuti.

Der Verein ersuchte mit Schreiben vom 27. September 2016 um Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern gemäss Art. 83 des Steuergesetzes (StG) und von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG). Am 31. Oktober 2016 sicherte die Steuerverwaltung des Kantons Bern dem Verein Solidarität – Osteuropa eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit unter dem Vorbehalt der Anpassung des Liquidationsartikels zu. Ein angepasstes und unterzeichnetes Exemplar der Statuten reichte der Verein am 16. November 2016 ein.

Gestützt auf Art. 1 Abs. 2 bis 4 der Statuten vom November 2016 bezweckt der Verein:

- Die Pflege eines solidarischen Austausches materieller Güter, Kultur und fachlichen Wissens zwischen der Schweiz und osteuropäischen Ländern.
- Den medizinisch-sozialen Wissenstransfer zwischen der Schweiz und Osteuropa.
- Die Förderung von Projekten im Bereich Prävention und Lieferung von Pflege- und Spitalmaterial.

Gemeinsam mit Partnern in der Schweiz und in Osteuropa werden gemeinnützige Projekte geplant und realisiert, wobei der Verein Solidarität Schweiz – Osteuropa bei der Projektabwicklung logistische und vermittelnde Aufgaben übernimmt. Im Auftrag der Partner kann er auch Projektleitungsaufgaben, wie z.B. Sammelaktionen übernehmen (vgl. Art. 1 Abs. 5 der Statuten).

Den vorliegenden Unterlagen sowie der Internetseite www.sosteuropa.ch kann entnommen werden, dass der Verein insbesondere auf günstigem Weg das in der Schweiz gesammelte, gut erhaltene Spitalmaterial auf direktem Weg den Bedürftigen in Osteuropa zukommen lässt. Mitunter sammelte der Verein in den vergangenen Jahren von verschiedenen Schweizer Institutionen (z.B. Bürgerspital Solothurn, Kantonsspital Olten, Spital Interlaken) Stühle, Tische, Kinder- und Spitalbetten, Nachttische, Operationslampen, Decken, Kissen, Fango-Kocher, Bettflaschen, WC-Aufsätze, Krankentische, Untersuchungsliegen, Matratzen und weiteres Hilfsmaterial. Nebst der Sammlung der Waren ist der Verein Solidarität Schweiz – Osteuropa auch für den Transport (inkl. Verzollung) der Hilfsmittel und deren Überbringung an osteuropäische Krankenhäuser zuständig.

II. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes des Kantons Bern, StG, BSG 661.11). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.11).

Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Artikel 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, ESchG, BSG 662.1).

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Es muss sich um eine juristische Person (z.B. Verein, Stiftung etc.) handeln.
2. Ein Anspruch auf Steuerbefreiung besteht nur, wenn die juristische Person auch tatsächlich im Sinne ihres gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks tätig ist.
3. Die Mittel der juristischen Person müssen ausschliesslich und unwiderruflich steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein.
4. Die juristische Person nimmt nicht in Konkurrenz zu andern Unternehmen am Markt teil. Ansonsten verbietet der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität eine Steuerbefreiung.

Um den Tatbestand der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit zu erfüllen, muss die Tätigkeit der juristischen Person im Allgemeininteresse liegen und uneigennützig sein (Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen, SBV, BSG 661.261).

III. Erwägungen

Die Tätigkeiten des Vereins Solidarität Schweiz – Osteuropa fördern insbesondere im humanitären, gesundheitlichen und sozialen Bereich das Gemeinwohl. Der Kreis der Destinatäre, dem die Unterstützung bzw. Förderung zukommt, ist genügend geöffnet. Ein Allgemeininteresse ist demnach gegeben.

Auch der Grundsatz der Uneigennützigkeit bleibt gewahrt. Der Verein Solidarität Schweiz – Osteuropa finanziert sich gestützt auf Art. 8 Abs. 1 der Statuten sowie den vorliegenden Jahresrechnungen über Mitgliederbeiträge, Beiträge der Gemeinden, des Kantons und Bundes, welche auf dem Gesuchweg beantragt werden sowie über Spenden, Schenkungen und über Vermächtnisse. Die Vereinsmitglieder, der Vereinsvorstand und die Helfer leisten in grossem Umfang unentgeltliche Arbeit. Folglich besteht beim Verein Solidarität Schweiz – Osteuropa eine erhebliche Opferbereitschaft. Der Gesuchsteller verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

Die Statuten stellen in Art. 10 Abs. 1 sicher, dass eine Fusion nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen kann. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Der **Verein Solidarität Schweiz – Osteuropa**, mit Sitz in Hasliberg Reuti, wird aufgrund von Artikel 83 Abs. 1 Bst. g StG und Artikel 56 Bst. g DBG sowie Artikel 6 Abs. 1 ESchG **rückwirkend ab 1. Januar 2015 wegen Gemeinnützigkeit** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).

2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.

3. Neugegründete bzw. -befreite Institutionen haben der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, **nach Ablauf der ersten zwei Geschäftsjahre** die Jahresrechnungen und die Tätigkeitsberichte unaufgefordert zur Überprüfung zukommen zu lassen.

4. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben. Die Rechnung werden wir Ihnen mit separater Post zustellen.

5. Die Verfügung ist zu eröffnen:
   - dem Verein Solidarität Schweiz – Osteuropa, Hasliberg Reuti
   - der Einwohnergemeinde Hasliberg

6. Die Verfügung ist mitzuteilen:
   - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)

Steuerverwaltung des Kantons Bern

Claudio Fischer
Steuerverwalter

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid sowie verfügbare Beweismittel sind beizulegen.